Gemeinde Allensbach

Landkreis Konstanz

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Strandweg I "

Satzung

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m. W. v. 24.10.2015 i. V. m § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501) m. W. v. 01.03.2015 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom15.12.2015 , der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m. W. v. 20.09.2013 und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.Juli 2011 (BGBi. I S.1509) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach in öffentlicher Sitzung am 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile der Satzung

1) Die Satzung erfasst den Bebauungsplan „Strandweg I" der aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils vom 05.07.2016 und dem Textteil vom 05.07.2016 besteht.

2) Die Satzung erfasst außerdem die örtlichen Bauvorschriften „Strandweg I", die zusammen mit dem Bebauungsplan „Strandweg I" beschlossen werden. Sie bestehen aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils vom 05.07.2016 und dem Textteil vom 05.07.2016.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Lageplan vom 05.07.2016

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Allensbach, den 16.09.2016

Friedrich, Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, die die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Juni 2009 (GBl. Nr. 7 vom 08.05.2009 S. 185) gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Allensbach, den 16.09.2016

GEMEINDE ALLENSBACH

Friedrich, Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung, der Inhalt des Planes sowie die Textlichen Festsetzungen unter Beachtung der Verfahrensvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Allensbach, den 16.09.2016

Friedrich, Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Allensbach

Nr. 37 vom 16.09.2016 und damit rechtsverbindlich.

Allensbach, den 16.09.2016

Friedrich, Bürgermeister